

**Amtliche Bekanntmachung
der Kreis- und Hansestadt Korbach**

**HAUSHALTSSATZUNG
DER KREIS- UND HANSESTADT K O R B A C H
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.814.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.211.700 EUR
mit einem Saldo von	-2.396.800 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	750.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	750.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	1.646.800 EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.278.200 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.715.800 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.798.000 EUR
mit einem Saldo von	- 16.082.200 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.600.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.800.000 EUR
mit einem Saldo von	11.800.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltjahres von	3.004.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 15.600.000 EUR
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf festgesetzt. Davon entfallen auf die Haushaltjahre 2.000.000 EUR
- 2028: 1.000.000 EUR und
2029: 1.000.000 EUR.

(3) Gemäß § 103 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Magistrat ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen der vorstehenden Veranschlagung zu entscheiden.

§ 3

- Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 2.515.000 EUR

§ 4

- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 4.000.000 EUR

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 324 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 512 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H. (Prozent)

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Korbach, 15. Dezember 2025

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH
gez. Kieweg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2, § 102 Abs. 4 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Genehmigung“

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Korbach für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene Kredite in Höhe von

15.600.000 €

(in Worten: Fünfzehnmillionensechshunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

2.515.000 €

(in Worten: Zweimillionenfünfhundertfünfzehntausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(in Worten: Viermillionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 16. Dezember 2025

-7.1 Az.: 3 m 10 c -

Dienstsiegel

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Jürgen van der Horst“

Veröffentlichung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ist mindestens für die Dauer seiner Gültigkeit im Internet auf der Homepage der Stadt Korbach unter korbach.de/Haushalt veröffentlicht.

Korbach, 18. Dezember 2025

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH
gez. Kieweg
Bürgermeister